



Brüssel, den 16. November 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0357 (COD)

14082/16
ADD 1

FRONT 426
VISA 351
DAPIX 198
CODEC 1586
COMIX 725

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. November 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 731 final - ANNEX 1

Betr.: ANHANG Finanzbogen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 731 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2016) 731 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2016
COM(2016) 731 final

ANNEX 1

ANHANG

Finanzbogen

zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sowie zur
Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und
(EU) 2016/1624**

ANHANG

Finanzbogen

zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/794 und (EU) 2016/1624

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS).

1.3. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹

Politikbereich: Inneres (Titel 18)

[...]

1.4. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.5. Ziel(e)

1.5.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

¹ ABM: maßnahmenbezogenes Management; ABB: maßnahmenbezogene Budgetierung.

² Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

- Grenzmanagement – Menschenleben retten und Außengrenzen sichern

Beim ETIAS wird es sich um ein automatisiertes System zur Ermittlung von Risiken im Zusammenhang mit von der Visumpflicht befreiten Personen handeln, die in den Schengen-Raum reisen. Das ETIAS wird die Erfassung von Informationen über diese Reisenden vor dem jeweiligen Reisebeginn und die Vorabverarbeitung dieser Daten ermöglichen. Die Reisenden erhalten auf diese Weise die Gewissheit, dass ihr Grenzübertritt reibungslos erfolgen wird.

- Besserer Informationsaustausch

Hohe gemeinsame Standards für das Grenzmanagement, die voll und ganz mit der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten im Einklang stehen, tragen entscheidend zur Verhinderung von schwerer Kriminalität und Terrorismus bei.

Der Vorschlag ist Teil der ständigen Weiterentwicklung der Strategie für ein integriertes Grenzmanagement der Europäischen Union.

1.5.2. Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten

Einzelziele

Das ETIAS leistet damit einen Beitrag:

- zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Sicherheitsrisikos vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Sicherheitsrisiko verbunden ist;

- zur Verhinderung irregulärer Migration, indem es die Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos der irregulären Migration vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht;

- zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, indem es vor der Ankunft eines Antragstellers an den Außengrenzübergangsstellen die Bewertung ermöglicht, ob von diesem ein Risiko für die öffentliche Gesundheit ausgeht;

- zur Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzübertrittskontrollen;

- zur Verwirklichung der Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle;

- zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten.

ABM/ABB-Tätigkeiten:

Kapitel Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte: Innere Sicherheit

1.5.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Die allgemeinen politischen Ziele bestehen darin,

- (1) das integrierte Grenzmanagement auszubauen und die innere Sicherheit zu erhöhen,
- (2) zur Reiseerleichterung beizutragen.

Die Hauptfunktion des ETIAS würde darin bestehen, die von den von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen mittels eines Online-Antrags übermittelten Informationen vor Ankunft dieser Personen an den EU-Außengrenzen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob von ihnen ein gewisses Risiko irregulärer Migration oder gewisse Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit ausgehen. Dazu würde jeder Antrag automatisch mit anderen EU-Informationssystemen, einer speziellen ETIAS-Überwachungsliste und klar definierten Überprüfungsregeln abgeglichen. Anhand dieser Überprüfung könnte festgestellt werden, ob faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Verweigerung einer Reisegenehmigung vorliegen.

Dadurch, dass von allen von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen eine gültige Reisegenehmigung verlangt wird, wird die EU sicherstellen, dass alle Reisenden vor ihrer Ankunft überprüft werden.

Daher wird das ETIAS die innere Sicherheit in der EU in zweierlei Hinsicht stärken: erstens durch Identifizierung der Personen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, vor ihrer Ankunft an einer Außengrenze des Schengen-Raums und zweitens durch Bereitstellung von Informationen für die nationalen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und Europol, wenn dies erforderlich ist.

Heute können rund 1,4 Milliarden Menschen weltweit aus etwa 60 Ländern ohne Visum in die Europäische Union reisen. Die Zahl der von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, die in Schengen-Länder reisen, wird weiterhin zunehmen. So wird davon ausgegangen, dass die Zahl der von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen von 30 Millionen im Jahr 2014 auf 39 Millionen im Jahr 2020 ansteigen wird.

Diese Zahlen belegen, dass ein System geschaffen werden muss, mit dem die Bewertung und Bekämpfung von potenzieller irregulärer Migration und von Sicherheitsrisiken, die von in die EU reisenden Drittstaatsangehörigen ausgehen – im Einklang mit den Zielen der Visaliberalisierungspolitik der EU erreicht werden.

Das ETIAS ist zudem notwendig, um von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen das Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums zu erleichtern. Eine ETIAS-Genehmigung würde im Zuge eines einfachen, kostengünstigen und schnellen Antragsverfahrens erlangt, wobei in den meisten Fällen keine weiteren Schritte erforderlich wären. Sobald die Antragsteller im Besitz der Reisegenehmigung sind, hätten sie frühzeitig einen zuverlässigen Anhaltspunkt

dafür, dass sie in den Schengen-Raum einreisen dürfen. Im Vergleich zur aktuellen Situation wäre dies ein großer Fortschritt für die Reisenden.

Auch wenn es im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex immer noch den Grenzschutzbeamten an den Außengrenzen obliegt, endgültig darüber zu entscheiden, ob die Einreise in den Schengen-Raum gestattet werden kann, wird das ETIAS erheblich dazu beitragen, die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Grenzübergangsstellen zu verringern. Die Grenzschutzbeamten können sehen, ob die sich vor ihnen befindliche Person vor ihrer Ankunft an der Grenze eine Reisegenehmigung erhalten hat oder nicht. Personen, denen die Reisegenehmigung verweigert wurde, brauchen weder Zeit noch Geld für die Reise in den Schengen-Raum aufzuwenden. Somit wird das ETIAS auch zu geringeren Kosten für die Beförderungsunternehmer führen, da keine Rückbeförderung von Passagieren ab den See- und Luftgrenzen erforderlich wäre.

Einzelziele:

Die zentralen politischen Ziele des ETIAS bestehen darin:

- (1) die Wirksamkeit von Grenzkontrollen zu verbessern, indem von der Visumpflicht befreite Reisende verpflichtet werden, vorab eine Reisegenehmigung zu beantragen;
- (2) eine koordinierte und einheitliche Überprüfung von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen sicherzustellen, indem die betreffenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls konsultiert werden;
- (3) die Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen zu verringern, wodurch die Arbeitsbelastung der Grenzschutzbeamten für die Bearbeitung dieser Fälle verringert wird;
- (4) zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beizutragen.

1.5.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Entwicklungsphase

Wenn der Vorschlag und die technischen Spezifikationen angenommen sind, wird eu-LISA das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) (bestehend aus einem Zentralsystem, einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat, einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen, eine öffentliche Website und eine mobile App für Mobilgeräte, einen E-Mail-Dienst, einen Dienst für sichere Konten, ein Carrier Gateway, einen Web-Dienst und eine Software, die die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen in die Lage versetzt, die Anträge zu bearbeiten) entwickeln.

Zudem wird eu-LISA die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene durchgeführte Integration der einheitlichen nationalen Schnittstellen ebenfalls koordinieren. Für die Entwicklungsphase sind eine detaillierte Gesamtsteuerung ebenso wie Berichtspflichten an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission festgelegt.

Zur Entwicklung des ETIAS-Informationssystems wird eu-LISA soweit als technisch möglich die Hardware- und Software-Komponenten des EES verwenden. Soweit es technisch möglich ist, wird das ETIAS-Informationssystem ebenfalls die Hardware- und Softwarekomponenten des EES verwenden. Insbesondere wird die einheitliche nationale Schnittstelle des ETIAS als neue Funktion der einheitlichen nationalen Schnittstelle des EES entwickelt.

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache wird die ETIAS-Zentralstelle einrichten, mit der die ETIAS-Antragsdatensätze und die im ETIAS gespeicherten Daten verwaltet werden. Die ETIAS-Zentralstelle wird dafür zuständig sein, zu prüfen, ob die in dem Antragsdatensatz gespeicherten Daten mit den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibungen übereinstimmen, die in einem Informationssystem oder in vorab festgelegten Daten der Überprüfungsregeln gespeichert sind. Liegt eine Übereinstimmung vor oder bestehen noch Zweifel an der Identität des Antragstellers, wird der Antrag zur Überprüfung an die nationale ETIAS-Stelle des Mitgliedstaats der geplanten Einreise weitergeleitet. Folglich wird jeder Mitgliedstaat eine nationale ETIAS-Stelle einrichten müssen, die die ihr übermittelten ETIAS-Antragsdatensätze verwaltet.

Einzelziel: Einsatzbereitschaft bis 2021.

Indikator: Um an den Start gehen zu können, muss eu-LISA den erfolgreichen Abschluss einer umfassenden Prüfung des ETIAS durch die Agentur in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bekannt geben; die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache muss bekannt geben, dass die Zentralstelle über die für die Bearbeitung der erwarteten Zahl der Anträge erforderliche Kapazität verfügt und die Mitgliedstaaten müssen bekannt geben, dass ihre nationalen Stellen für die Bearbeitung des erwarteten Antragsvolumens bereit stehen.

Betriebsphase

Die Agentur eu-LISA stellt sicher, dass Systeme vorhanden sind, die das Funktionieren des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) anhand der festgelegten Ziele überwachen. Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Systems und danach alle zwei Jahre legt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des Systems sowie über seine Sicherheit vor.

Die ETIAS-Zentralstelle sorgt dafür, dass die in den Antragsdatensätzen und im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten korrekt und auf dem neusten Stand sind, verwaltet die spezifischen Risikoindikatoren und die ETIAS-Überwachungsliste und führt regelmäßige Prüfungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung durch.

Des Weiteren nimmt die Kommission drei Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS und danach alle vier Jahre eine Evaluierung des Systems vor. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielvorgaben, untersucht die Auswirkungen auf die Grundrechte, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, bewertet die Anwendung der Verordnung, die Sicherheit des ETIAS und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb und unterbreitet etwaige erforderliche Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Einzelziel: Verbesserung der Wirksamkeit von Grenzkontrollen, indem für von der Visumpflicht befreite Reisende eine Vorabreisegenehmigungspflicht eingeführt wird;

Indikator:

Der Anteil der nicht im Rahmen der automatisierten Bearbeitung genehmigten Anträge, die von der Zentralstelle und/oder den nationalen Stellen bearbeitet wurden und weder Berichtigungen sachlicher Fehler noch Doppeldeutigkeiten (= Klärung einer Verwechslung mit einer Person mit gleichlautendem Namen, die in einer von ETIAS abgefragten Datenbank erfasst ist) darstellen.

Der Anteil der auf der Grundlage aktueller Informationen in den von ETIAS abgefragten Datenbanken aufgehobenen Reisegenehmigungen.

Der Anteil der erteilten Reisegenehmigungen mit anschließender Verweigerung der Einreise an der Grenzübergangsstelle.

Einzelziel: Sicherstellung einer koordinierten und einheitlichen Überprüfung von der Visumpflicht befreiter Drittstaatsangehöriger, indem die betreffenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls konsultiert werden;

Indikator:

Der Anteil der im Rahmen der automatisierten Bearbeitung nicht genehmigten Anträge, die von den nationalen Stellen der Mitgliedstaaten geprüft wurden gegenüber den auf der Grundlage der derzeitigen Praxis festgelegten Zielvorgaben.

Einzelziel: Verringerung der Zahl der Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen

Indikator:

Anzahl der von ETIAS abgelehnten Anträge verglichen mit der aktuellen Zahl der Einreiseverweigerungen an den Grenzübergangsstellen.

Anzahl der Reisenden, die eine Reisegenehmigung erhalten haben und denen die Einreise an der Grenzübergangsstelle verweigert wurde.

1.6. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.6.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

(1) Wahrung und Ergänzung der Visaliberalisierungspolitik der EU. Was visumpflichtige Reisende anbelangt, so steht eine beträchtliche Menge an Informationen vor ihrer Ankunft im Schengen-Raum zur Verfügung und bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums im VIS gespeichert. Sobald Reisende eines bestimmten Landes von der Visumpflicht befreit sind, liegen vor deren Grenzübertritt keine Informationen vor. Diese „Informationslücke“ hinsichtlich der von der Visumpflicht befreiten Reisenden muss geschlossen werden, wenngleich von der Visumpflicht befreite Reisende generell ein geringes Immigrationsrisiko aufweisen, das individuell sehr variieren kann und nicht zwangsläufig mit einem geringen Sicherheitsrisiko einhergeht. Daher ist es notwendig, die Fähigkeit der EU zu stärken, das mögliche Immigrations- und Sicherheitsrisiko jedes einzelnen von der Visumpflicht befreiten Reisenden individuell zu überprüfen.

(2) Aufrechterhaltung und Verbesserung des Schutzes der Schengen-Außengrenzen, insbesondere der Landgrenzen. Um für die notwendige Bewertung des Sicherheits-, Migrations- und Gesundheitsrisikos zu sorgen, wird das ETIAS – verglichen zum derzeitigen Stand – eine zusätzliche Ebene systematischer Kontrollen einführen, wodurch ein frühzeitiger Abgleich einschlägiger Datenbanken noch vor der Ankunft der Reisenden an einer Außengrenze ermöglicht wird.

(3) Steigerung des Reisekomforts. Das ETIAS wird die Zahl der Einreiseverweigerungen deutlich verringern. Personen, die keine Genehmigung erhalten haben, werden weder Zeit noch Geld aufwenden, um zu den Grenzübergangsstellen der Schengen-Außengrenze zu reisen. Das ETIAS wird damit die den Beförderungsunternehmen entstehenden Kosten für die Rückbeförderung von Passagieren ab den See- und Luftgrenzen senken.

(4) Der Kampf gegen internationale Kriminalität, Terrorismus und andere Bedrohungen der Sicherheit wird verstärkt.

1.6.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

In der Europäischen Migrationsagenda wurde das „Grenzmanagement“ als einer der „vier Schwerpunkte für eine bessere Steuerung der Migration“ festgelegt. Eine wirksamere Sicherung der Außengrenzen und ein leistungsfähigeres Grenzmanagement setzen voraus, dass die Möglichkeiten, die IT-Systeme und -Technologien bieten, besser genutzt werden. Die Nutzung der drei bestehenden IT-Großsysteme (SIS, VIS und Eurodac) bringt dem Grenzmanagement Vorteile. Mit der Umsetzung des Einreise-/Ausreisensystem (EES) wird eine effizientere Abfertigung an den Grenzübergängen gewährleistet. Allerdings stammen die einzigen Informationen über von der Visumpflicht befreite Reisende aus deren Reisedokument. Bei Reisenden, die auf dem Luft- oder Seeweg eintreffen, können diese Informationen vor ihrer Ankunft durch die API-Daten ergänzt werden. Gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie über Fluggastdatensätze werden zudem die PNR-

Daten der Fluggäste erfasst, wenn Reisende auf dem Luftweg in die EU einreisen. Über Personen, die über den Landweg in die EU einreisen, liegen vor deren Ankunft an der Außengrenze der EU keine Informationen vor.

Mit dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem wird diese Lücke geschlossen, da damit Informationen über von der Visumpflicht befreite Reisende vor deren Ankunft an einer Grenze erfasst werden; somit werden das Grenzkontrollpersonal entlastet und bestimmte Aufgaben und Aktivitäten bei Grenzkontrollen automatisiert. Diese Automatisierung wird eine einheitliche und systematische Kontrolle der zulässigen Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen gewährleisten. Reisende werden gebeten, eine Reihe von Daten vor ihrer Reise in ein Online-Antragsformular einzugeben. Nach einer Überprüfung anhand einer Reihe von Risikokriterien (z. B. migrations- und sicherheitsrelevante) werden sie über die Erteilung oder Verweigerung ihrer Reisegenehmigung in Kenntnis gesetzt. Der Großteil der Anträge wird innerhalb weniger Minuten automatisch genehmigt und die Entscheidung wird elektronisch mit dem Reisepass des Reisenden verknüpft³. Bei Reisen per Flugzeug oder Schiff prüfen die Beförderungsunternehmen am Abfertigungsschalter, ob der Reisende eine gültige Reisegenehmigung besitzt, damit an Bord des Flugzeuges oder Schiffes gehen darf oder nicht. Bei der Einreise auf dem Landweg mit dem eigenen Fahrzeug, mit dem Bus oder Zug kontrollieren die Grenzschutzbeamten, ob die Reisegenehmigung gültig ist.

Die Nutzung des ETIAS in Kombination mit neuen Möglichkeiten für den Einsatz von Self-Service-Systemen sowie von automatischen oder halbautomatischen Optionen für die Grenzkontrolle wird die Arbeit von Grenzschutzbeamten erleichtern und ihnen helfen, den prognostizierten Zuwachs von Grenzübertritten abzufedern. Aus Sicht der Reisenden wird dies zu einem vereinfachten Grenzübertritt führen, weil Wartezeiten verkürzt und Grenzübertrittsskontrollen beschleunigt werden.

Zwar können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Systeme gemäß den sicherheitsrelevanten nationalen Rechtsvorschriften beibehalten, doch ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem würde den Behörden der Mitgliedstaaten den Zugriff auf Daten über visumbefreite Drittstaatsangehörige ermöglichen, die über die EU-Außengrenze eingereist sind.

1.6.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Erfahrungen mit der Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und des Visa-Informationssystems (VIS) haben Folgendes gelehrt:

1) Als mögliche Absicherung gegen Kostenüberschreitungen und Verzögerungen, die auf geänderte Anforderungen zurückzuführen sind, wird jedes neue Informationssystem im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – vor allem, wenn es um ein IT-Großsystem geht – nicht entwickelt, so lange die grundlegenden

³ Wichtiger Hinweis: der Besitz eines elektronischen Reisepasses ist normalerweise die Voraussetzung für eine Befreiung von der Visumpflicht.

Rechtsinstrumente, in denen Zweck, Anwendungsbereich, Funktion und technische Einzelheiten festgelegt sind, nicht endgültig angenommen wurden.

2) Beim SIS II und beim VIS konnten nationale Entwicklungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Außengrenzenfonds kofinanziert werden, doch war dies nicht zwingend erforderlich. Folglich war es nicht möglich, sich einen Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten zu verschaffen, die die jeweiligen Tätigkeiten nicht in ihrer Mehrjahresplanung vorgesehen hatten oder deren Planung nicht präzise genug war. Daher wird nun vorgeschlagen, dass die Kommission alle in den Mitgliedstaaten entstandenen Integrationskosten erstattet, um den Fortschritt bei diesen Entwicklungen überwachen zu können.

3) Um die allgemeine Koordination der Umsetzung zu erleichtern, wird eu-LISA nicht nur das ETIAS-Informationssystem entwickeln, sondern auch eine gemeinsame einheitliche nationale Schnittstelle, die alle Mitgliedstaaten für den Anschluss ihrer bestehenden nationalen Grenz-IT-Infrastruktur nutzen müssen; die nationalen Stellen werden die Risikobewertung durchführen und darüber entscheiden, welche Fälle den Mitgliedstaaten über die Zentralstelle zugewiesen werden.

1.6.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Mit diesem Vorschlag sollen die in der Mitteilung „*Solidere und intelligenter Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit*“⁴ vom 6. April 2016 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, in der dargelegt wird, dass die EU ihre IT-Systeme, ihre Datenarchitektur und den Informationsaustausch im Bereich Grenzmanagement, Strafverfolgung und Terrorismusbekämpfung verstärken und verbessern muss.

In der Mitteilung „*Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und ein stärkerer Schutz der Außengrenzen*“⁵ vom 14. September 2016 wird bekräftigt, dass die Sicherung der Außengrenzen Vorrang genießt; außerdem werden konkrete Initiativen zur Beschleunigung und Erweiterung der Reaktion der EU im Hinblick auf eine weitere Stärkung des Außengrenzenmanagements aufgezeigt. Darin kündigt die Kommission an, dass die Entwicklung des ETIAS Priorität genießt und ein neuer Legislativvorschlag zur Einrichtung eines solchen Systems bis November 2016 angenommen werden wird; diese Entscheidung hat Präsident Juncker am selben Tag in seiner Rede zur Lage der Union vor dem Europäischen Parlament ebenfalls bekräftigt⁶.

Aus operativer Sicht ist dieser Vorschlag zudem als Teil der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Strategie für ein integriertes Grenzmanagement der Europäischen Union zu sehen sowie in Verbindung mit dem ISF – Grenzen⁷ im

⁴ COM(2016) 205 final.

⁵ COM(2016) 602 final.

⁶ Rede abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-3043_de.htm

⁷ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG.

Rahmen des MFR, der Gründungsverordnung für eu-LISA⁸ und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache⁹. Der Finanzbogen zum Vorschlag der Kommission über die Agentur eu-LISA¹⁰ beinhaltet die Kosten der vorhandenen IT-Systeme Eurodac, SIS II und VIS, nicht aber der künftigen Grenzmanagementsysteme, die noch nicht kraft eines Rechtsrahmens der Agentur unterstellt wurden. Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wird das VIS und das EES¹¹ ergänzen. Das VIS enthält nur Visumanträge und erteilte Visa, während im EES auch die konkreten Ein- und Ausreisedaten in Verbindung mit den ausgestellten Visa und im ETIAS Informationen über von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige erfasst werden.

Der Finanzbogen zum Vorschlag der Kommission für eine Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache beinhaltet zudem nicht die Durchführung der eigentlichen Risikobewertung der Anträge von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen, da die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ursprünglich nicht mit einer Entscheidungsbefugnis über bestimmte Reisende betraut war.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Artikel 1 Absatz 3: „Der Agentur kann auch die Zuständigkeit für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement anderer als der in Absatz 2 genannten IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen werden, jedoch nur, wenn dies in entsprechenden [...] Rechtsinstrumenten vorgesehen ist“.

⁹ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates.

¹⁰ KOM(2010) 93 vom 19. März 2010.

¹¹ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten. Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

1.7. Laufzeit der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
 - Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
 - Vorbereitungsphase 2017,
 - Umsetzung mit einer Anlaufphase von 2018 bis 2020,
 - anschließend reguläre Umsetzung 2021.

1.8. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung¹²

- Direkte Verwaltung** durch die Kommission
 - durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
 - durch Exekutivagenturen.
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;

¹² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb <https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

- □ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Anmerkungen

Die Verordnung ISF - Grenzen ist das Finanzinstrument, das die Mittel zur Ausführung des Pakets „Intelligente Grenzen“ enthält.

Sie besagt in Artikel 5, dass 791 Mio. EUR für ein Programm zur Einführung von IT-Systemen verwendet werden sollen, die die Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen gemäß den in Artikel 15 festgelegten Bedingungen unterstützen. Von diesen 791 Mio. EUR sind 480 Mio. EUR der Entwicklung des Einreise-/Ausreisystems vorbehalten. Die verbleibenden 311 Mio. EUR werden zum Teil für das ETIAS verwendet.

Mit Blick auf die Arten des Haushaltsvollzugs sieht die Verordnung ISF - Grenzen Folgendes vor:

In Artikel 5 Absatz 4 heißt es im letzten Abschnitt: *„Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Systemen werden in den einschlägigen Rechtsakten der Union dargelegt, sofern diese angenommen werden“.*

Artikel 15 lautet wie folgt: *„Das Programm für die Entwicklung von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Systemen wird, falls die Rechtsakte der Union zur Festlegung dieser IT-Systeme und derer Kommunikationsinfrastruktur erlassen werden, durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen. Wenn dies sachgerecht ist, werden Synergien mit bestehenden IT-Systemen angestrebt, um doppelte Ausgaben zu vermeiden.“*

Die Aufschlüsselung des in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b genannten Betrags wird entweder in den einschlägigen Rechtsakten der Union oder nach Erlass dieser Rechtsakte durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 17 festgelegt.“

Der Vorschlag sieht folgende Arten des Haushaltsvollzugs vor:

1) **Indirekte Mittelverwaltung:** Im Zeitraum von 2018 bis 2020 wird die Entwicklung des ETIAS von eu-LISA ausgeführt. Das betrifft sämtliche IT-Teile des Projekts, also ein Zentralsystem, eine einheitliche nationale Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat, eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen, eine öffentliche Website und eine mobile App für Mobilgeräte, einen E-Mail-Dienst, einen Dienst für sichere Konten, einen Carrier Gateway, einen Web-Dienst und eine Software, die die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen in die Lage versetzt, die Anträge zu bearbeiten. Während der 2021 beginnenden Betriebsphase wird eu-LISA alle technischen Tätigkeiten in Verbindung mit der Wartung des ETIAS-Informationssystems ausführen.

Ab 2018 soll ein Gesamtbetrag von 100,8 Mio. EUR vom ISF zur Haushaltslinie eu-LISA transferiert werden, um die im Rahmen der Entwicklung auszuführenden Tätigkeiten zu finanzieren.

2020 wird die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache die ETIAS-Zentralstelle einrichten; dazu gehört die Vorbereitung der Büroräume, die Beschaffung und Installation der IT-Ausrüstung für das Personal und die Einstellung und Ausbildung des Personals der Zentralstelle. Während der 2021 beginnenden Betriebsphase wird die ETIAS-Zentralstelle die operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der ETIAS-Anträge gemäß Artikel 7 ausführen.

Ab 2020 soll ein Gesamtbetrag von 12,3 Mio. EUR vom ISF zur Haushaltslinie Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache transferiert werden, um die Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle zu finanzieren.

2) Geteilte Mittelverwaltung durch die GD HOME: Während der Entwicklungsphase (2018-2020) wird die Kommission einen Gesamtbetrag von 92,3 Mio. EUR für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration und dem Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstellen der Mitgliedstaaten bereitstellen. 2020 werden die Mitgliedstaaten ihre nationalen ETIAS-Stellen einrichten. Zu diesem Zweck wird ein Betrag von 4,2 Mio. EUR im Rahmen der nationalen Programme des ISF zur Verfügung gestellt. Damit wird die Beschaffung und die Installation der IT-Ausrüstung für das Personal und die Einstellung und Ausbildung des Personals der Zentralstelle finanziert. Während des 2021 beginnenden Betriebs sorgen die Mitgliedstaaten für das für den Betrieb notwendige Personal (rund um die Uhr), und die nationalen ETIAS-Stellen führen die operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der ETIAS-Anträge gemäß Artikel 8 aus. Die Beträge für die einzelnen Mitgliedstaaten werden in einem Anhang zu der Verordnung festgelegt und in geeigneter Weise eingesetzt, sodass die operativen Ziele bestmöglich erreicht werden.

Die verbleibenden Mittel der Haushaltslinie „Intelligente Grenzen“ (311 Mio. EUR ursprüngliche Mittelzuteilung minus 209,9 Mio. EUR* ETIAS-Mittel = 100,8 Mio. EUR) werden wie in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 (ISF-Grenzen) genutzt.

* Ausgenommen Kosten unter Rubrik 5.

Teile	Entwicklungsphase (2018-2020)	Betriebsphase (2021)	Art der Mittelverwaltung	Akteur
Netz	X	X	indirekt	eu-LISA
Aufbau und Wartung des Zentralsystems	X	X	indirekt	eu-LISA
Betrieb des Zentralsystems		X	indirekt	Europäische Agentur für die Grenz- und

				Küstenwache
Entwicklung der einheitlichen nationalen Schnittstelle	X		indirekt	eu-LISA
Integration der einheitlichen nationalen Schnittstelle und damit zusammenhängende Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Entwicklung	X	X	geteilt	KOM
Wartung der nationalen Systeme	X	X	geteilt	KOM

2. BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Vorschriften über die Entwicklung und die technische Verwaltung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) sind in Kapitel XIII (und insbesondere in den Artikeln 63 und 64 beschrieben) des Vorschlags beschrieben. Die Vorschriften für das Monitoring und die Berichterstattung sind in Artikel 81 beschrieben:

1. Die Agentur eu-LISA trägt dafür Sorge, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen die Entwicklung des ETIAS-Informationssystems anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten sowie die Funktionsweise des ETIAS anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität überwacht werden können.
2. Sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase des ETIAS-Informationssystems übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen. Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.
3. Zum Zwecke der technischen Wartung erhält eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitungsvorgänge im ETIAS-Informationssystem.
4. Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS und danach alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des ETIAS-Informationssystems einschließlich seiner Sicherheit.
5. Drei Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS und danach alle vier Jahre nimmt die Kommission eine Evaluierung des ETIAS vor und unterbreitet etwaige erforderliche Empfehlungen. Zu bewerten sind: die von ETIAS mit Blick auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben erzielten Ergebnisse; die Wirkung, die Effektivität und die Effizienz des Betriebs und der Arbeitspraktiken des ETIAS in Bezug auf dessen Ziele, Mandat und Aufgaben; die bei der automatischen Antragsbearbeitung für die Risikobewertung verwendeten Regeln; die etwaige Notwendigkeit, das Mandat der ETIAS-Zentralstelle zu ändern; die finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung; die Auswirkungen auf die Grundrechte.

Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA, der ETIAS-Zentralstelle und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Ausarbeitung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Berichte im Einklang mit den von der Kommission und/oder eu-LISA zuvor festgelegten quantitativen Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Störung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der benannten Behörden zulassen.

7. Die Agentur eu-LISA und die ETIAS-Zentralstelle stellen der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der in Absatz 5 genannten Bewertung erforderlich sind.

8. Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten Daten für Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten Angaben und Statistiken über

- den genauen Zweck der Datenabfrage, einschließlich über die Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat;

- hinreichende Anhaltspunkte für den begründeten Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt;

- die Zahl der Anträge auf Zugang zum ETIAS zu Strafverfolgungszwecken;

- die Zahl und die Art von Fällen, in denen die Identität einer Person festgestellt werden konnte,

- die Notwendigkeit und die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in Ausnahmefällen, darunter in Fällen, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war.

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

1) Technische Schwierigkeiten bei der Entwicklung des Systems

Für das Zentralsystem des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems werden gegebenenfalls zusätzliche Schnittstellen mit Beteiligten benötigt, wie a) mit im Luft- und Seeverkehr tätigen Beförderungsunternehmen und b) mit Banken für die Erfassung von

Kreditkartendaten c) Reisenden, die besondere Sicherheitsanforderungen erforderlich machen. Die Einrichtung einer großen Verwaltungsplattform, die rund um die Uhr das System überwacht und die Fälle bearbeitet, die manuell bearbeitet werden müssen, kann sich als kompliziert erweisen; das Gleiche gilt für die Erstellung automatisierter Regeln zur Bewertung der Anträge.

Die nationalen IT-Systeme der Mitgliedstaaten unterscheiden sich in ihrer Technik. Zudem können die Verfahren für die Grenzübertrittskontrolle je nach Umständen vor Ort verschieden sein (verfügbarer Platz an den Grenzübergangsstellen, Verkehrsaufkommen usw.). Das ETIAS muss in die nationale IT-Architektur und die nationalen Grenzkontrollverfahren integriert werden. Darüber hinaus muss die Integration der einheitlichen nationalen Schnittstellen voll und ganz mit den Anforderungen auf zentraler Ebene abgestimmt werden.

Das Risiko bleibt, dass die technischen und rechtlichen Aspekte des ETIAS bei mangelnder Abstimmung zwischen der zentralen Ebene und den nationalen Ebenen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden. Das vorgesehene Konzept der einheitlichen nationalen Schnittstellen dürfte dieses Risiko mindern.

2) Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Zeitplans für die Entwicklung

Die Erfahrung mit der Entwicklung des VIS und des SIS II hat gezeigt, dass die fristgerechte Entwicklung des Systems durch einen externen Auftragnehmer grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung des ETIAS sein dürfte. Als Exzellenzzentrum im Bereich der Entwicklung und Verwaltung von IT-Großsystemen wird eu-LISA auch für die Vergabe und die Verwaltung von Verträgen, insbesondere für die Vergabe von Unteraufträgen für die Entwicklung des Systems, zuständig sein. Die Beteiligung eines externen Auftragnehmers an diesen Entwicklungsarbeiten ist mit mehreren Risiken verbunden:

a) insbesondere dem Risiko, dass der Auftragnehmer nicht genügend Ressourcen für das Projekt zuweist oder dass das von ihm konzipierte und entwickelte System nicht dem neuesten Stand entspricht;

b) dem Risiko, dass Verwaltungsverfahren und -methoden für IT-Großprojekte vom Auftragnehmer nicht lückenlos befolgt und angewandt werden, um die Kosten zu senken;

c) auch kann das Risiko nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass der Auftragnehmer aus von dem Projekt unabhängigen Gründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

2.2.2. *Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

Die Agentur soll ein Exzellenzzentrum im Bereich der Entwicklung und Verwaltung von IT-Großsystemen darstellen. Sie soll mit den Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb des zentralen Teils des Systems betraut werden, zu dem auch die einheitlichen Schnittstellen in den Mitgliedstaaten und die Netze gehören. Dadurch werden auch die Mängel vermieden, auf die die Kommission bei der Entwicklung des SIS II und des VIS gestoßen ist.

Während der Entwicklungsphase (2018-2020) werden alle Entwicklungstätigkeiten von eu-LISA ausgeführt. Das betrifft sämtliche Teile des Projekts, also das Zentralsystem, die einheitliche nationale Schnittstelle, die Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen sowie sichere Kommunikationskanäle zwischen dem ETIAS-Zentralsystem und anderen Zentralsystemen. Sowohl die Kosten der Integration der einheitlichen nationalen Schnittstelle als auch der Verwaltung der Systeme in den Mitgliedstaaten während der Entwicklung werden von der Kommission über die geteilte Mittelverwaltung oder Zuschüsse abgewickelt.

In der 2021 beginnenden Betriebsphase ist eu-LISA für das technische und finanzielle Management des Zentralsystems verantwortlich, vor allem für die Vergabe und Verwaltung von Verträgen; die Kommission verwaltet derweil die für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Mittel für deren Ausgaben für die nationalen Stellen über den ISF - Grenzen (nationale Programme).

Zur Vermeidung von Verzögerungen auf nationaler Ebene ist eine effiziente Steuerung auf Ebene aller Beteiligten bereits vor Beginn der Entwicklung vorzusehen. Die Kommission hat im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, dass eine Beratergruppe aus nationalen Experten der Mitgliedstaaten die Agentur mit den erforderlichen Informationen über das ETIAS versorgt. Des Weiteren wird in der Entwicklungsphase dem Verwaltungsrat über das gesamte IT-Projekt Bericht erstattet; diesem Verwaltungsrat gehören sechs Mitglieder oder Stellvertreter des eu-LISA Verwaltungsrats, der Vorsitzende der ETIAS-Beratergruppe und jeweils ein Vertreter von eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Kommission an (siehe Artikel 63).

2.2.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die geplanten Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sind in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 festgelegt:

1. Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen findet die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 Anwendung.
2. Die Agenturen treten der Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlassen unverzüglich die für alle Beschäftigten der jeweiligen Agentur geltenden einschlägigen Vorschriften.

3. Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsvereinbarungen und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen bei den Empfängern der Mittel der Agenturen und bei den verteilenden Stellen durchführen können.

Gemäß diesen Bestimmungen fasste der Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts am 28. Juni 2012 den Beschluss über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union.

Es gilt die Strategie für die Betrugsaufdeckung und -bekämpfung der GD HOME.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

DIE GESCHÄTZTEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSGABEN UND DEN PERSONALBESTAND FÜR DAS JAHR 2021 UND DIE JAHRE DANACH IN DIESEM FINANZBOGEN DIENEN DER VERANSCHAULICHUNG UND GREIFEN DEM NÄCHSTEN MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN NICHT VOR

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
			von EFTA-Ländern ¹⁴	von Kandidatenländern ¹⁵	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	Rubrik 3 – Sicherheit und Unionsbürgerschaft	GM/NGM ¹³				
		GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN
3	18 02 01 01 – Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN
3	18 02 01 03 – Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems (EES) <i>und eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)</i>	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN
3	18 02 03 – Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN

¹³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3	18 02 07 – Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN
---	---	----	------	------	----	------

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft
--	----------	--

GD HOME		Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
• Operative Mittel												
18 02 01 03 (Intelligente Grenzen)	Verpflichtungen	20,000	20,000	20,000	7,500	7,500	7,500	7,500	7,500	7,500	7,500	112,500
	Zahlungen	16,000	20,000	20,000	7,500	7,500	7,500	7,500	7,500	7,500	7,500	108,500
18 02 01 01 (Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen)	Verpflichtungen	9,240	9,240	18,047	22,733	20,423	20,423	20,423	20,423	20,818	21,548	183,318
	Zahlungen	16,499	9,166	9,166	15,711	9,036	7,340	17,909	14,568	13,211	21,666	131,772
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁶												
Nummer der Haushaltslinie												
Mittel INSGESAMT für GD HOME	Verpflichtungen	29,240	29,240	38,047	30,233	27,923	27,923	27,923	27,923	28,318	29,048	295,818
	n	=1+1a +3										

¹⁶ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

		=2+2 a	29,16 6	29,16 6	23,21 1	16,53 6	14,84 0	25,40 9	22,06 8	20,71 1	29,16 6	242,772
Zahlungen		+3										

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten:

- für die Integration der einheitliche nationale Schnittstellen mit den nationalen Grenzinfrastrukturen der Mitgliedstaaten und den Betrieb dieser einheitlichen nationalen Schnittstellen;
- für die Einrichtung und den Betrieb der nationalen Zentralstellen.

18 02 07 – eu-LISA		Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	1,638	1,813	2,684	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	31,111
	Zahlungen	1,638	1,813	2,684	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	31,111
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	1,658	1,395	1,395	0,770	0,770	0,770	0,770	0,770	0,770	0,770	9,838
	Zahlungen	1,658	1,395	1,395	0,770	0,770	0,770	0,770	0,770	0,770	0,770	9,838
Titel 3: Operative Ausgaben	Verpflichtungen	23,467	11,023	55,800	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	220,168
	Zahlungen	23,467	11,023	55,800	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	220,168
Mittel INSGESAMT für eu-LISA	Verpflichtungen	26,763	14,231	59,879	22,892	22,892	22,892	22,892	22,892	22,892	22,892	261,117
	Zahlungen	26,763	14,231	59,879	22,892	22,892	22,892	22,892	22,892	22,892	22,892	261,117

		+3b																	
--	--	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit:

- der Entwicklung sämtliche IT-Teile des Projekts, also ein Zentralsystem, eine einheitliche nationale Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat, eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen, eine öffentliche Website und eine mobile App für Mobilgeräte, einen E-Mail-Dienst, einen Dienst für sichere Konten, einen Carrier Gateway, einen Web-Dienst und eine Software zur Antragsbearbeitung durch die ETIAS-Zentralstelle und die nationalen ETIAS-Stellen.
- dem technischen Betrieb des ETIAS-Informationssystems und seiner Wartung;
- Die Ausgaben unter Titel 1 (Personalausgaben) steigen 2019 aufgrund zusätzlicher Test-Ingenieure und Prüfer, die das bestehende Team ergänzen werden. Dasselbe Team bleibt im Jahr 2020 bestehen und wird um weiteres Personal für den Helpdesk-Dienst für die Mitgliedstaaten und Beförderungsunternehmen (1. Linie, rund um die Uhr verfügbar), technisches Personal (2. Linie, rund um die Uhr verfügbar) und Bedienpersonal für die Überwachung des Zentralsystems (rund um die Uhr verfügbar) aufgestockt. Das von eu-LISA für die Schaffung des Systems und die Umsetzung des ETIAS-Systems vom Auftragnehmer benötigte Personal bleibt nach Inbetriebnahme für den Betrieb des Systems und die Gewährleistung der Wartung und Weiterentwicklung des Systems zuständig. Ein Vergleich mit anderen Systemen hat deutlich gemacht, wie wichtig Wartungsaufgaben sind, um das höchste Maß an Leistung, Zuverlässigkeit und Angemessenheit der angewandten Überprüfungsregeln aufrechtzuerhalten.
- Die Ausgaben unter Titel 2 (Infrastruktur- und Betriebsausgaben) steigen ab 2018, da zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem ETIAS für den Betrieb des Datenzentrums am Hauptstandort (Straßburg, Frankreich) und am zentralen Standort für das Back-up-System (Sankt Johann im Pongau) sowie mit weiteren Büroräumlichkeiten für zusätzliches Personal von eu-LISA und das für die Entwicklung und Wartung des ETIAS-Informationssystems verantwortliche Team des Auftragnehmers anfallen.
- Auf die Ausgaben unter Titel 3 werden sich im Jahr 2018 die Neuinvestitionen in die Hardware und die Software der für die Entwicklung notwendigen Umgebung auswirken. Die Kosten unter Titel 3 umfassen für das Jahr 2019 lediglich die Kosten für die Entwicklung (wie in den Jahren 2018 und 2020), die Wartungskosten für die Hardware und die Software und die Netzwerkkosten im Rahmen der Entwicklung. Die Ausgaben unter Titel 3 (operative Ausgaben) steigen im Jahr 2020 aufgrund der anfallenden Kosten für die Hardware und die Software für operative IT-Umgebungen (Produktion und Vorbereitung der Produktion sowohl für die Zentralstelle als auch die Zentralstelle für das Back-up-System), die im Jahr vor der Inbetriebnahme anfallen, wenn diese vor der Inbetriebnahme bereitstehen müssen.

18 02 03 – Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ¹⁷		Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
Titel 1: Personalausgaben	Verpflichtungen	(1)		7,402	22,315	22,315	22,315	22,315	22,315	22,689	23,379	165,045
	Zahlungen	(2)		7,402	22,315	22,315	22,315	22,315	22,315	22,689	23,379	165,045
Titel 2: Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen	(1a)		5,129	4,822	4,822	3,802	3,802	3,802	3,876	4,011	34,066
	Zahlungen	(2a)		5,129	4,822	4,822	3,802	3,802	3,802	3,876	4,011	34,066
Titel 3: Operative Ausgaben	Verpflichtungen	(3a)										
	Zahlungen	(3b)										
Mittel INSGESAMT für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	Verpflichtungen	=1+1a+3		12,531	27,137	27,137	26,117	26,117	26,117	26,565	27,390	199,111
	Zahlungen	=2+2a+3b		12,531	27,137	27,137	26,117	26,117	26,117	26,565	27,390	199,111

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit:

- der Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle;
- den operativen Tätigkeiten in Verbindung mit der Bearbeitung von ETIAS-Anträgen.

¹⁷ Die Personalangaben für das Jahr 2020 und die Folgejahre sind unverbindlich; es ist zu prüfen, ob das Personal zu den Vorausberechnungen für das Personal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß COM(2015) 671 hinzuzufügen ist oder nicht.

– Die Ausgaben unter Titel 1 für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache wurden auf der Annahme festgelegt, dass 5 % aller Anträge manuell bearbeitet werden und die Bearbeitung eines Antrags zehn Minuten dauert (d. h. pro Person und Tag werden 48 Anträge manuell bearbeitet). Das Team des Helpdesk-Diensts wird auf der Annahme festgelegt, dass bei 0,5 % aller Anträge Anfragen/Fragen an das Team des Helpdesks gestellt werden und die Beantwortung einer (An-)Frage fünf Minuten dauert. 10 % weiteres Personal (d. h. eine Person je zehn Bedienstete für die Antragsbearbeitung) ist für Führungspositionen vorgesehen, noch einmal weitere 10 % für den Datenschutzbeauftragten (DSB), den Rechtsberater, das Audit, das Monitoring, die Personalverwaltung, die Beschaffung, die Finanzen, die IT-Unterstützung und weiteres Personal zur Unterstützung. Das Führungspersonal und das Unterstützungspersonal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nehmen ein halbes Jahr vor Inbetriebnahme des ETIAS ihre Arbeit auf; das restliche Personal beginnt vier Monate vor Inbetriebnahme des ETIAS. Die geschätzte Zahl der benötigten Mitarbeiter basiert auf der Durchführbarkeitsstudie, die dem Vorschlag vorausging, und auf Richtwerten für ähnliche Systeme und Umgebungen.

– Die Ausgaben unter Titel 2 (Infrastruktur- und Betriebsausgaben) steigen ab 2020 durch zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der ETIAS-Zentralstelle (2020), der ETIAS-Informationskampagne (2020-2022), den zusätzlichen Büroräumlichkeiten für das Personal der ETIAS-Zentralstelle und den verwaltungstechnischen IT-Systemen (vom Personal der ETIAS-Zentralstelle genutzte Arbeitsplätze).

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Verwaltungsausgaben										GESAMT	
	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027		
GD HOME												
• Personalbedarf Nummer der Haushaltslinie 18 01	0,402	0,402	0,402	0,536	0,536	0,134	0,134	0,134	0,134	0,134	0,134	2,948
Sonstige Verwaltungskosten (Sitzungen usw.)	0,323	0,323	0,323	0,323	0,323	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	2,615

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD HOME INSGESAMT	Mittel- ausstattung	0,725	0,725	0,725	0,859	0,859	0,334	0,334	0,334	0,334	0,334	0,334	5,563
--------------------------	------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------------

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	0,725	0,725	0,725	0,859	0,859	0,334	0,334	0,334	0,334	0,334	0,334	5,563
---	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	56,72 8	44,19 6	111,18 2	81,12 1	78,81 1	77,26 6	77,26 6	77,266	78,10 9	79,66 4	761,609
Verpflichtungen											
Zahlungen	59,98 7	44,12 2	102,30 1	74,09 9	67,42 4	64,18 3	74,75 2	71,411	70,50 2	79,78 2	708,563

3.1.1. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

3.1.1.1. Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel von eu-LISA

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben eu-LISA ↓	Art ¹⁸	ERGEBNISSE										Gesamt kosten											
		Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022			Jahr 2023		Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		GESAMT
		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁹ Aufbau des Zentralsystems			5,94	5,940		5,940		5,940															
- Ergebnis	Auftragneh		6,88	0,000		28,27																	17,820
- Ergebnis	Software		1,58	0,000		6,913																	35,165
- Ergebnis	Hardware																						8,501
- Ergebnis	Verwaltung																						
- Ergebnis	Sonstiges																						

¹⁸ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Anzahl der finanzierten Studentenaustausche, gebaute Straßenkilometer usw.).
¹⁹ Wie unter Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1	14,4 16	5,940	41,13 0																			61,486
------------------------------------	------------	-------	------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------

EINZELZIEL Nr. 2 Wartung des Zentralsystems	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAM T
	-				4,010	4,010	4,010	4,010	4,010	4,01	
-	1,974	1,974	10,07	10,07	10,07	10,07	10,07	10,07	10,0	10,07	84,548
-	0,343	0,343	1,829	1,829	1,829	1,829	1,829	1,829	1,82	1,829	15,318
-											
-											
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2	2,317	2,317	11,90 4	15,91 4	15,91 4	15,91 4	15,91 4	15,91 4	15,9 14	15,91 4	127,936
EINZELZIEL Nr. 3 Netz											
- Ergeb nis	3,968										3,968
- Ergeb nis	2,472	2,472	2,472	2,472	2,472	2,472	2,472	2,472	2,47 2	2,472	24,720
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 3	6,440	2,472	2,472	2,472	2,472	2,472	2,472	2,472	2,47 2	2,472	28,688
EINZELZIEL Nr. 4	0,294	0,294	0,294	0,168	0,168	0,168	0,168	0,168	0,16	0,168	2,058

Sitzungen/Schulungen																		8		
GESAMTKOSTEN eu-LISA	23,467	11,023	55,800	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	18,554	220,168

3.1.1.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.1.1.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel der GD HOME*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Art ²⁰	Dur chsc hnhit skosten	ERGEBNISSE										Gesamtzahl	Gesamtkosten			
			Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027			GESAMT		
			Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	
EINZELZIEL Nr. 1 ²¹ Wartung der nationalen Systeme																	

²⁰ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Anzahl der finanzierten Studentenaustausche, gebaute Straßenkilometer usw.).
²¹ Wie unter Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

- Anpassung der einheitlichen nationalen Schnittstellen	20,0 00	20,0 00	20,0 00																						60,000
- Verwaltung (technische Leiter und sonstiges Personal)	9,24 0	9,24 0	18,0 47																						36,527
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1	29,2 40	29,2 40	38,0 47																						96,527
EINZELZIEL Nr. 2 Wartung der nationalen Systeme																									
- Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstellen					7,50 0	7,50 0	7,50 0	7,50 0	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50	52,500
- Verwaltung (Teams in den Mitgliedstaaten, Bearbeitung und sonstiges Personal)																									146,791
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																									199,291
GD HOME INSGESAMT	29,2 40	29,2 40	38,0 47																						295,818

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten:

(a) unter dem Einzelziel Nr. 1:

- umfasst die „Anpassung der einheitlichen nationalen Schnittstellen“ die Höchstkosten für die Integration der Schnittstelle für jeden Mitgliedstaat, d. h. es sind maximal 2 Mio. EUR pro Mitgliedstaat für diese Integration vorgesehen;

- umfasst die „Verwaltung (technische Personal)“ die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Personal, das an der Anpassung der einheitlichen nationalen Schnittstelle im jeweiligen Mitgliedstaat während der Entwicklungsphase beteiligt ist, sowie im Jahr 2020 die Kosten für die Einrichtung der nationalen ETIAS-Stellen in den Mitgliedstaaten (Einstellung und Ausbildung von Personal, Verwaltungsausgaben);
- (b) unter dem Einzelziel Nr. 2:
 - umfasst der „Betrieb der einheitlichen nationalen Schnittstellen“ die Wartungskosten für die Integration der einheitlichen nationalen Schnittstellen der Mitgliedstaaten während des Betriebs. Dieser Betrag wird als jährlicher Prozentsatz (12,5 %) der ursprünglichen Aufwendungen für die Entwicklung berechnet;
 - umfasst die „Verwaltung (Teams in den Mitgliedstaaten, Bearbeitung und sonstiges Personal)“ die Kosten der nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten während des Betriebs (Personalausgaben, Ausgaben für Führungskräfte, Verwaltungsausgaben) sowie im Jahr 2021 auch die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Personal, das am „Betrieb der einheitliche nationale Schnittstellen“ in den Mitgliedstaaten am Abschluss der Integration der einheitlichen nationalen Schnittstellen beteiligt ist.

Das Personal für die Teams in den nationalen ETIAS-Stellen der Mitgliedstaaten ist auf der Annahme festgelegt, dass die nationalen Stellen alle zusammen 3 % der ETIAS-Anträge bearbeiten müssen und die Bearbeitung eines Antrags 30 Minuten dauert. Auf der Grundlage dieser Annahme sollten die nationalen ETIAS-Stellen insgesamt einen Personalbestand von 381 Personen umfassen. Dieses Personal wird vier Monate vor Inbetriebnahme eingestellt.

Der Verteilungsschlüssel für den Betrieb sollte im Rahmen der Gespräche zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen und im Einklang mit der vorgeschlagenen ETIAS-Verordnung festgelegt werden.

3.1.2. Geschätzte Auswirkungen auf den Personalbedarf

3.1.2.1. eu-LISA: Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Beamte der Funktionsgruppe AD											
Beamte der Funktionsgruppe AST											
Vertragsbedienstete	0,700	0,875	1,746	2,630	2,630	2,630	2,630	2,630	2,630	2,630	21,731
Zeitbedienstete	0,938	0,938	0,938	0,938	0,938	0,938	0,938	0,938	0,938	0,938	9,380
Abgeordnete nationale Sachverständige											

GESAMT	1,638	1,813	2,684	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	3,568	31,111
---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Die Einstellung der sieben Zeitbediensteten und der zehn Vertragsbediensteten (technische Sachverständige) ist für Januar 2018 geplant. Das Personal muss ab Anfang 2018 verfügbar sein, um die dreijährige Entwicklungsphase mit Blick auf die Inbetriebnahme des ETIAS im Jahr 2021 pünktlich zu starten. Die Ressourcen werden für das Projekt- und Vertragsmanagement sowie für die Entwicklung und Erprobung des Systems verwendet.

Der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte geschätzte Personalbestand basiert auf Schätzungen der Durchführbarkeitsstudie.

Zusätzliches Personal von eu-LISA für ETIAS											
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Art
	Entwicklung			Betriebsphase							
10 technische Sachverständige: - Lösungsarchitekt (x1) - Systemarchitekt (x1) - SOA-Architekt (x1) - Datenbank-Designer (x1) - Anwendungsadministrator (x2) - Systemadministrator (x1) - Netzwerkadministrator (x1) - Sicherheitsbeauftragter (x2)	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	Vertragsbedienstete
Tests	0	2,5	5	5	5	5	5	5	5	5	Vertragsbedienstete
Helpdesk-Dienst (1. Linie, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit rund um die Uhr , d. h. für einen Posten sind fünf Personen erforderlich)	0	0	5	10	10	10	10	10	10	10	Vertragsbedienstete
Bedienpersonal für die Überwachung des Zentralsystems (unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit rund um die Uhr)	0	0	5	10	10	10	10	10	10	10	Vertragsbedienstete
Zwischensumme Vertragsbedienstete	10	12,5	25	35	35	35	35	35	35	35	(83 % der Gesamtzahl)
Programm-/Projektmanagement	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	Zeitbedienstete
Vertragsverwaltung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Zeitbedienstete
Qualitätssicherung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Zeitbedienstete

Zwischensumme Zeitbedienstete	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	(17 % Gesamtzahl)	der
GESAMT	<i>17</i>	<i>19,5</i>	<i>32</i>	<i>42</i>	<i>42</i>	<i>42</i>	<i>42</i>	<i>42</i>	<i>42</i>	<i>42</i>	<i>Alle Bediensteten</i>	

Der Personalbestand scheint hoch, trägt jedoch den verschiedenen Modulen des ETIAS-Systems Rechnung (die Website für Reisende, die Datenbank mit den Anträgen, die Überprüfungsmaschine und auch das System für die Kommunikation mit Beförderungsunternehmen und den Teams der Mitgliedstaaten). Das ETIAS muss daher höchste Sicherheit und eine hohe Verfügbarkeit gewährleisten. Die Leistungsanforderungen führen zu einem höheren Personalbedarf, der weit über die Anforderungen eines Systems zu kommerziellen Zwecke hinausgeht.

Das Personal von eu-LISA wird im zweiten Jahr der Entwicklung eingestellt. Profile für die rund um die Uhr verfügbare Unterstützung und Überwachung des Systems werden sechs Monate vor Inbetriebnahme des ETIAS eingestellt.

3.1.2.2. Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache: Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------

Beamte der Funktionsgruppe AD											165,045
Beamte der Funktionsgruppe AST											
Vertragsbedienstete			4,710	16,011	16,011	16,011	16,011	16,011	16,332	16,921	118,018
Zeitbedienstete			2,692	6,304	6,304	6,304	6,304	6,304	6,357	6,458	47,027
Abgeordnete nationale Sachverständige											

GESAMT			7,402	22,315	22,315	22,315	22,315	22,315	22,689	23,379	165,045
---------------	--	--	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	----------------

Die vorstehend aufgeführten Zahlen gelten für den folgenden Personalbestand²².

Personal der Europäischen										
---------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

²²

Die Personalangaben für das Jahr 2020 und die Folgejahre sind unverbindlich; es ist zu prüfen, ob das Personal zusätzlich zu den Vorausberechnungen für das Personal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß COM(2015) 671 ist oder nicht.

Agentur für die Grenz- und Küstenwache									
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Art
Personal für die manuelle Bearbeitung von ETIAS-Anträgen (VZÄ)	64	192	192	192	192	192	196	203	Vertragsbedienstete
Helpdesk-Personal zur Unterstützung von Reisenden (VZÄ)	3	10	10	10	10	10	10	10	Vertragsbedienstete
Zwischensumme Vertragsbedienstete	67	202	202	202	202	202	206	213	
Führungspersonal der Zentraleinheit (VZÄ)	10	20	20	20	20	20	21	21	Zeitbedienstete
Unterstützungspersonal (DSB, Rechtsberatung, Audit, Monitoring, Personalverwaltung, Beschaffung, Finanzen, IT-Unterstützung usw.) (VZÄ)	10	20	20	20	20	20	20	20	Zeitbedienstete

Zwischen- summe Zeitbedien- stete	20	40	40	40	40	40	41	41	
GESAMT ZAHL der Stellen für die ETIAS- Zentral- stelle (VZÄ)	87	242	242	242	242	242	247	254	

Im Jahr 2020 (dem Jahr vor der Inbetriebnahme) entspricht die Zahl der Bediensteten (VZÄ) dem Personalbestand des Jahres 2021, da die Bediensteten einige Monate vor Inbetriebnahme des Systems eingestellt werden. Das Personal wird ETIAS-Anträge voraussichtlich manuell bearbeiten; das Personal des Helpdesk-Diensts wird vier Monate vorher und das Führungspersonal sowie das Unterstützungspersonal werden ein halbes Jahr vorher eingestellt.

Die Zahl der Mitarbeiter, die ETIAS-Anträge in der Zentralstelle bearbeiten, wird auf der Annahme festgelegt, dass 5 % aller Anträge manuell bearbeitet werden und die Bearbeitung eines Antrags zehn Minuten dauert (d. h. pro Person und Tag werden 48 Anträge bearbeitet). Die manuelle Bearbeitung in der Zentralstelle ist rund um die Uhr sicherzustellen, da die Zentralstelle die manuelle Prüfung innerhalb von höchstens 12 Stunden nach Eingang des Antragsformulars abschließen muss. Folglich wird ständig ein Team von 35 bis 40 Personen manuell Anträge bearbeiten.

Die geschätzte Zahl der von der Visumpflicht befreiten Reisenden, die den Schengen-Raum zwischen 2021 und 2027 besuchen möchten und dafür eine Reisegenehmigung benötigen, schwankt zwischen 40,6 Millionen Reisenden im Jahr 2021 und bis zu 50,5 Millionen Reisenden im Jahr 2027. Die Zahl der Bediensteten für die manuelle Antragsbearbeitung variiert dementsprechend. Beispiel: ausgehend von 48 Anträgen pro Person und Tag und 220 Arbeitstagen pro Jahr können die für 2021 geschätzten 192 VZÄ rund 2 Millionen Anträge bearbeiten, das entspricht 5 % aller in dem Jahr gestellten Anträge.

Das Team des Helpdesk-Diensts wird auf der Annahme festgelegt, dass bei 0,5 % aller Anträge Anfragen/Fragen an das Team des Helpdesks gestellt werden und die Beantwortung einer (An-)Frage fünf Minuten dauert. Diese Funktion ist rund um die Uhr sicherzustellen.

Das Unterstützungspersonal ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Datenschutz (2 Personen);
- Überwachung der Antragsformulare und der im Zentralsystem erfassten Daten (2);
- Koordination mit nationalen Stellen und Unterstützung des ETIAS-Überprüfungsausschusses (3);

- Festlegung, Test, Durchführung, Evaluierung und Überprüfung der spezifischen Risikoindikatoren und Überprüfungsregeln (3);
- Durchführung regelmäßiger Audits zur Antragsbearbeitung und zur Anwendung der Überprüfungsregeln, einschließlich einer regelmäßigen Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte (2);
- rund um die Uhr verfügbare IT-Unterstützung für das die ETIAS-Anträge bearbeitende Team (6);
- Vorbereitung von Statistiken und Berichten (2).

Da ständig ein Team von 35 bis 40 Personen Anträge manuell bearbeitet und auch der Helpdesk den Antragstellern ständig zur Verfügung steht, müssen auch Führungskräfte rund um die Uhr anwesend sein. 2 Teamleiter und ein Referatsleiter müssen ständig anwesend sein (15 Bedienstete). Führungspersonal wird ferner für folgende Funktionen benötigt: Leiter der Zentralstelle, Leiter des Teams der Antragsbearbeitung, Leiter des Helpdesk-Teams zur Unterstützung von Reisenden, Leiter des Unterstützungsteams, Teamleiter für die IT-Unterstützungsteams.

Die geschätzte Zahl der benötigten Mitarbeiter basiert auf der Durchführbarkeitsstudie, die dem Vorschlag vorausging, und auf Richtwerten für ähnliche Systeme und Umgebungen.

3.1.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.1.3.1. Übersicht

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	GESAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens											
Personalausgaben GD HOME	0,402	0,402	0,402	0,536	0,536	0,134	0,134	0,134	0,134	0,134	2,948
Sonstige Verwaltungsausga ben	0,323	0,323	0,323	0,323	0,323	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	2,615
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,725	0,725	0,725	0,859	0,859	0,334	0,334	0,334	0,334	0,334	5,563

Mittel außerhalb der RUBRIK 5²³ des mehrjährigen Finanzrahmens											
Personalausgaben											
Sonstige Verwaltungsausga ben											
Zwischensumme Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens											

GESAMT	0,725	0,725	0,725	0,859	0,859	0,334	0,334	0,334	0,334	0,334	5,563
---------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------------

Das Personal befasst sich mit

²³ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

- der Verwaltung der nationalen Programme des ISF-Grenzen und steht im Kontakt mit dem Überprüfungsausschuss, damit der Vorschlag angemessen umgesetzt wird (3 VZÄ von 2018 bis 2022);
- der Verwaltung der ETIAS-Einnahmen (1 VZÄ von 2021 bis 2027).

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt; hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Geschätzter Personalbedarf

Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 201 8	Jahr 201 9	Jahr 202 0	Jahr 202 1	Jahr 202 2	Jahr 202 3	Jahr 202 4	Jahr 202 5	Jahr 2026	Jahr 2027	GES AMT
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)											
18 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) – GD HOME	3	3	3	4	4	1	1	1	1	1	22
XX 01 01 02 (in den Delegationen)											
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)											
10 01 05 01 (direkte Forschung)											
•Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)²⁴											
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)											
XX 01 04 JJ²⁵	- am Sitz										
	- in den Delegatio nen										
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)											
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)											
Sonstige											

²⁴ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = Junge Sachverständige in Delegationen.

²⁵ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Haushaltslinien (bitte angeben)											
GESAMT	3	3	3	4	4	1	1	1	1	1	22

18 steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete GD HOME	Das Personal befasst sich mit der Verwaltung der nationalen Programme des ISF-Grenzen und steht mit dem Überprüfungsausschuss in Kontakt, damit der Vorschlag auf angemessene Art und Weise umgesetzt wird, sowie mit der Verwaltung der Einnahmen des ETIAS.
---------------------------------------	---

3.1.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

Die Verordnung ISF – Grenzen ist das Finanzinstrument, das die Mittel zur Ausführung des Pakets „Intelligente Grenzen“ enthält.

Sie besagt in Artikel 5, dass 791 Mio. EUR für ein Programm zur Einführung von IT-Systemen verwendet werden sollen, die die Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen gemäß den in Artikel 15 festgelegten Bedingungen unterstützen. Von diesen 791 Mio. EUR sind 480 Mio. EUR der Entwicklung des Einreise-/Ausreisystems vorbehalten. Die verbleibenden 311 Mio. EUR werden zum Teil für das ETIAS verwendet.

3.1.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			Gesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:

auf die Eigenmittel

auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Finanzjahr zur Verfügung stehende Mittel	Jahr 2018	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁶								
			Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel 6313 - Beiträge der assoziierten Schengen-Länder (CH, NO, LI, IS)		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Artikel 6600 - Einnahmen aus Gebühren					p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

18 02 01 03 (intelligente Grenzen), 18 02 07 (eu-LISA) und 18 02 03 (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache)

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

²⁶ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Die Mittel enthalten einen Beitrag der Länder, die durch entsprechende Abkommen bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und Eurodac-bezogener Maßnahmen assoziiert sind.

Die Mittel enthalten auch die Einnahmen aus einer Gebühr, die von den Antragstellern einer Reisegenehmigung zu entrichten ist. Der ETIAS-Vorschlag sieht eine Gebühr von 5 EUR vor. Antragsteller unter 18 Jahren müssen diese Gebühr nicht entrichten. Antragsteller, die Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen sind, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte sind, sind ebenfalls von der Zahlung dieser Gebühr befreit. Es wird davon ausgegangen, dass 15-20 % der Anträge unter die Gebührenbefreiung fallen. Die geschätzte Zahl der von der Visumpflicht befreiten Reisenden, die den Schengen-Raum zwischen 2021 und 2027 besuchen möchten und dafür eine Reisegenehmigung benötigen, schwankt zwischen 40,6 Millionen Reisenden im Jahr 2021 und bis zu 50,5 Millionen Reisenden im Jahr 2027. Diese Schätzungen basieren auf den Statistiken in der technischen Studie über „intelligente Grenzen“²⁷. Der Vorschlag sieht jedoch eine Übergangsfrist und Übergangsmaßnahmen vor, die sich auf die Einnahmen auswirken dürften. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist es nicht möglich, zuverlässige Schätzungen zur Anzahl der Anträge abzugeben, für die eine Gebühr zu entrichten ist, und folglich können die voraussichtlichen Einnahmen nicht zuverlässig geschätzt werden.

²⁷ Technical Study on Smart Borders, Europäische Kommission, GD Inneres, 2014. http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/smart-borders/index_en.htm